

Vergleich der Bilanzierungsrichtlinien nach HGB, IAS und US-GAAP

Kriterien	HGB	IAS	US-GAAP
Rechtsgrundlage	Die Grundsätze sind vom Gesetzgeber im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt	Regelwerk unverbindlicher Richtmaße. Sie wurden vom Träger, dem IASC, an anglo-amerikanische Grundsätze angepaßt	Keine einheitlich kodifizierten Rechtsquellen. Die Grundsätze werden von den Berufsständen und der Börsenaufsicht entwickelt
hauptsächliche Adressaten	Gesellschafter und Gläubiger	Kapitalanleger und interessierte Kreise wie Arbeitnehmer, Kreditgeber oder Lieferanten (nicht der Fiskus)	Aktuelle und potentielle Investoren
wesentlicher Zweck der Rechnungslegung	Orientiert sich an der langfristigen Kapitalerhaltung und damit am Gläubigerschutz. Die Gewinnermittlung erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip	Schutz der Investoren; liefert Informationen für wirtschaftliche Entscheidungen. Im Vordergrund steht die periodengerechte Gewinnermittlung	Schutz der Investoren; Hilfe für Anlageentscheidungen. Im Vordergrund steht die periodengerechte Gewinnermittlung
Bestandteile des Jahresabschlusses	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanz - Gewinn- und Verlustrechnung - Anhang - Lagebericht 	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanz - Gewinn- und Verlustrechnung - Cash-flow-Rechnung - Darstellung von Kapitalveränderungen - Anhang (notes) - Segmentberichte 	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanz - Gewinn- und Verlustrechnung - Cash-flow-Rechnung - Entwicklung von Kapital und Rücklagen sowie des Bilanzgewinns - Anhang (notes) - Lagebericht und Segmentberichte
Steuerliche Einflüsse	Übernahme der steuerlichen Wertansätze aufgrund der umgekehrten Maßgeblichkeit	Der steuerliche Einfluß ist zurückgedrängt	Keine Einflüsse
Realisations- und Imparitätsprinzip	Unrealisierte Gewinne dürfen nicht, drohende Verluste müssen antizipiert werden	Grundsätzliche Geltung des Realisationsprinzips. Damit dürfen noch nicht realisierte Gewinne sukzessive als Gewinne verbucht werden	Grundsätzliche Geltung des Realisationsprinzips mit Einschränkung wie bei langfristigen Fertigungsprozessen. Allfällige Verluste sind zu antizipieren, wenn sie absehbar sind oder der Betrag abgeschätzt werden kann
Stille Reserven	Aufgrund des dominierenden Vorsichtsprinzips sowie der zahlreichen Wahlrechte besteht die Möglichkeit, in großem Umfang stille Reserven zu bilden	Im Zuge der Fortentwicklung der IAS wurde die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden, erheblich eingeschränkt	Die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden, ist stark eingeschränkt

Auswirkungen auf die Bilanzierung

Immaterielle Vermögensgegenstände	Wurden immaterielle Güter <i>entgeltlich erworben</i> (z. B. Patente), dann besteht ein Wahlrecht diese zu aktivieren. Dagegen besteht bei <i>selbstgeschaffenen</i> immateriellen Vermögensgegenständen ein absolutes Aktivierungsverbot	Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht eine Aktivierungspflicht auch für selbstgestellte immaterielle Vermögensgegenstände. Forschungs- und Entwicklungskosten sind unter engen Voraussetzungen zu aktivieren	Bei positiven Ertragsaussichten über mehrere Perioden besteht bei selbstgestellten immateriellen Vermögensgegenständen ein Aktivierungswahlrecht. Forschungs- und Entwicklungskosten sind unter engen Voraussetzungen aktivierbar
Geschäfts- oder Firmenwert	Bei originärem Firmenwert besteht Aktivierungsverbot, bei derivativem Wert (z.B. durch Akquisition) ein Wahlrecht. Abschreibung innert von vier Jahren oder nach voraussichtlicher Nutzungsdauer gesamthaft (in der Praxis 15 Jahre)	Bei originärem Firmenwert besteht Aktivierungsverbot, bei derivativem Wert Aktivierungspflicht (Nutzungsdauer gesamtthaft 5 bis 20 Jahre)	Bei originärem Firmenwert besteht ein Aktivierungsverbot, bei derivativem Wert Aktivierungspflicht (Nutzungsdauer höchstens 40 Jahre)

Langfristige Fertigung (unfertige Erzeugnisse)	Gewinne dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie tatsächlich realisiert sind. So werden Gewinne aus einem langfristigen Auftrag dann gebucht, wenn das Produkt ganz ausgeliefert ist oder vertraglich festgelegte Teilleistungen erbracht sind (completed contract method)	Der Gewinn kann anteilig über die Jahre der Auftragsabwicklung ausgewiesen werden (percentage of completion method)	Der Gewinn kann anteilig über die Jahre der Auftragsabwicklung ausgewiesen werden (percentage of completion method)
Rückstellungen	Neben Pflichtrückstellungen können Aufwandsrückstellungen gebildet werden. Im Falle mehrerer wahrscheinlicher Werte ist das Vorsichtsprinzip zu beachten (d.h., es ist eher ein höherer Betrag zurückzustellen)	Rückstellungen dürfen nur für Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet werden. Es müssen mehr Gründe für eine Inanspruchnahme als dagegen sprechen. Der niedrigste wahrscheinliche Wert ist zurückzustellen	Rückstellungen dürfen nur gegenüber Dritten gebildet werden. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme muß über 70 Prozent liegen
Pensionsrückstellungen	Anwartschaftsdeckungsverfahren auf der Grundlage des Gehalts- und Rentenniveaus am Bilanzstichtag. Verrechneter Zinssatz gemäß EStG 3 bis 6 Prozent	Anwartschaftsbarwertverfahren empfohlen mit der Pflicht, die künftige Gehalts- und Rentenentwicklung zu berücksichtigen. Diskontierungssatz orientiert sich am Kapitalmarktzins. Auch andere Bewertungsverfahren sind zulässig	Anwartschaftsbarwertverfahren. Zukünftige Gehalts- und Rentenentwicklungen müssen berücksichtigt werden. Diskontierungssatz orientiert sich am (langfristigen) Kapitalmarktzins

IAS = International Accounting Standards, herausgegeben vom International Accounting Committee (IASC) in London. Das IASC ist eine private Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Finanzanalysten und Vertretern der Wirtschaftsverbände aus aller Welt.

US-GAAP = Generally Accepted Accounting Principles. Von nordamerikanischen Wirtschaftsprüfern, Juristen, Börsenaufsichtsbeamten und Buchführungsexperten aufgestelltes Regelwerk. – Die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (SEC = Securities and Exchange Commission) macht die Rechnungslegung nach den GAAP im Normalfall zur Voraussetzung.

Siehe auch wegen einzelner Fachwörter auch das Lexikon "Finanzbegriffe" bei der Adresse <http://www.uni-siegen.de/~merk/downloads.htm>

Lord of beauty, Thine the splendour
Shown in earth and sky and sea,
Burning sun and moonlight tender,
Hill and river, flower and tree;
Lest we fail our praise to render:
Touch our eyes that we may see!

Lord of wisdom, whom obeying
Mighty waters ebb and flow
While unhasting, undelaying,
Planets on their courses go;
In Thy laws thyself displaying:
Teach our minds Thy truth to know!

Lord of life, alone sustaining
All below and all above
Lord of love, by whose ordaining
Sun and stars sublimely move;
In our earthy spirits reigning:
Lift our hearts, that we may love!

Cyril Argentine Alington (1872-1955)